

## **Hauptsatzung der Stadt Taucha**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Abschnitt 1 – Allgemeines**

- § 1 Name, Gebiet, Gebietsstand
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Organe der Stadt

### **Abschnitt 2 – Stadtrat und seine Ausschüsse**

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Bildung und Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses
- § 7 Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses
- § 8 Beziehungen zwischen Stadtrat und dem beschließenden Ausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsschusses
- § 10 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 11 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Mitwirkung sachkundiger Einwohner in den Ausschüssen

### **Abschnitt 3 – Jugendparlament**

- § 14 Rechtsstellung des Jugendparlaments

### **Abschnitt 4 – Bürgermeister, Beauftragte**

- § 15 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 16 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 17 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 18 Gleichstellungsbeauftragter

### **Abschnitt 5 – Mitwirkung der Bürgerschaft**

- § 19 Einwohnerversammlung
- § 20 Einwohnerantrag
- § 21 Bürgerbegehren

### **Abschnitt 6 – Ehrenbürgerrecht**

- § 22 Ehrenbürgerrecht

### **Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen**

- § 23 Sprachliche Gleichstellung
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 – Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Gebiet, Gebietsstand**

- (1) Die Stadt Taucha erhielt das Stadtrecht um das Jahr 1170.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 33,2 km<sup>2</sup>.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Das Wappen hat eine ovale Gestalt. Es zeigt auf blauem Grund ein barockes, rundturmartiges Bauwerk mit offenem Tor und aufgezogenem Fallgitter. Zwei von Säulenkränzen getragene Kuppeln und je ein seitliches Erkertürmchen mit Glockendach ergänzen das Gebäude. Die beiden kleinen Dächer enden in spitzen Knäufen, während ein Rundknauf die mittlere Kuppel abschließt.“
- (3) Das Dienstsiegel enthält im Siegelrund das in Absatz 1 beschriebene Wappen und als Überschrift „Stadt Taucha“.
- (4) Die Flagge (Banner) besteht aus zwei gleich breiten Längsstreifen in den Farben Blau und Gelb. In der Mitte ist das Stadtwappen aufgelegt. Es reicht gleichmäßig in beide Streifen hinein.

### **§ 3**

#### **Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## **Abschnitt 2 - Stadtrat und seine Ausschüsse**

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt die Zahl der Stadträte 22.
- (3) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Bildung und Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses**

- (1) Aufgrund von § 42 Abs. 1 SächsGemO wird ein beschließender Ausschuss gebildet:
  - Verwaltungsausschuss -
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Das Verfahren zur Ausschussbesetzung erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses**

Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss an Stelle des Stadtrates.

## **§ 8**

### **Beziehungen zwischen Stadtrat und dem beschließenden Ausschuss**

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen in dem beschließenden Ausschuss vorberaten werden. Im Stadtrat gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

- (2) Der beschließende Ausschuss kann Angelegenheiten zur Vorberatung an die beratenden Ausschüsse verweisen.
- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.
- (4) Der Stadtrat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (5) Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Stadtrat oder der beschließende Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Stadtrates anzunehmen.
- (6) Wird der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Stadtrat.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
  4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
  5. Sportangelegenheiten;
  6. Gesundheitsangelegenheiten;
  7. Wirtschaftsförderung und Marktangelegenheiten;
  8. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
  9. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau), Vermessung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 1.000 Euro bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

2. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (VOL) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro bis 150.000 Euro;
4. Vergabe von Bauleistungen (VOB) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro bis 150.000 Euro, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen;
5. Stundung von Forderungen im Einzelfall mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten und mehr als 30.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall beträgt (ist noch kein Buchwert vorhanden, ist der Kaufwert bzw. der höhere Tauschwert maßgebend);
8. Verträge über Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, bei Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
9. die Veräußerung von beweglichen Vermögen oder sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Buchwert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall (ist noch kein Buchwert vorhanden, ist der Kaufpreis maßgebend);
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt;
11. Beschluss zur Annahme von Spenden;

12. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
13. Anträge auf die Zurückstellung von Baugesuchen;
14. die Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen gemäß Stellplatzablösesatzung.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 10 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- Finanzausschuss
- Technischer Ausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales, Sport und Jugend

- (2) Jeder der Ausschüsse besteht aus 7 Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Das Verfahren zur Ausschussbesetzung erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.  
Vorsitzender der Ausschüsse ist der Bürgermeister der Stadt Taucha.  
Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Stadtrat als Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (3) Aufgaben der beratenden Ausschüsse:

### **1. Finanzausschuss**

- a) Begleitung und Beratung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr;
- b) Beratung über aktuelle Themen der Verwaltung und Entwicklung der Stadt Taucha als Entscheidungshilfe für andere Gremien des Stadtrates;
- c) Vorberatung von Anträgen und Beschlussvorlagen, die dem Bereich der §§ 72 bis 90 SächsGemO zuzuordnen sind;

## **2. Technischer Ausschuss**

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst die Vorbereitung zur Beschlussfassung für folgende Aufgabengebiete:

- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau), Vermessung;
- b) Versorgung und Entsorgung, Energiesparmaßnahmen;
- c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
- d) Verkehrswesen;
- e) Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
- f) Sport-, Spiel-, Park- und Gartenanlagen;
- g) Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftsförderung.

## **3. Umweltausschuss**

Aufgabe des Umweltausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet des Umweltschutzes anzuregen sowie an ihrer Durchführung mitzuwirken. Dies betrifft folgende Aufgabengebiete:

- a) Umweltschutz;
- b) Immissionsschutz;
- c) Landschaftspflege/Landschaftsplanung;
- d) Gewässerunterhaltung;
- e) Belange des Naturschutzes.

## **4. Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales, Sport und Jugend**

Aufgabe des Ausschusses für Kultur, Schulen, Soziales, Sport und Jugend ist es, Maßnahmen der Stadt im Bereich Schule, Jugendarbeit, Kultur, Sport und Sozialwesen anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Dies betrifft folgende Aufgabengebiete:

- a) Schulangelegenheiten;
- b) Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
- c) soziale Angelegenheiten;
- d) kulturelle Angelegenheiten;
- e) Gesundheitsangelegenheiten;
- f) Jugendangelegenheiten;
- g) Seniorenangelegenheiten;
- h) Sportangelegenheiten;
- i) Heimatgeschichte und Pflege des Brauchtums.

## **§ 11**

### **Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten**

- (1) Es wird ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten gebildet, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten berät.
- (2) Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder widerruflich aus seiner Mitte. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

## **§ 12**

### **Ältestenrat**

- (1) Aufgrund § 45 SächsGemO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Der Vorsitzende des Ältestenrats ist der Bürgermeister. Ihm gehören die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates sowie die stellvertretenden Bürgermeister an.

## **§ 13**

### **Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen**

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen.
- (2) Mitglieder des Stadtrates und Bedienstete der Stadtverwaltung können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

## **Abschnitt 3 – Jugendparlament Taucha**

### **§ 14**

#### **Rechtsstellung des Jugendparlamentes**

- (1) In der Stadt Taucha kann ein Jugendparlament gebildet werden, das die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Taucha gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwaltung vertritt.
- (2) Ein gewählter Vertreter des Jugendparlamentes kann beratend am Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales, Sport und Jugend teilnehmen.
- (3) Die Stadt Taucha stellt dem Jugendparlament die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung und gewährt bei Bedarf die erforderliche personelle und sachliche Unterstützung zur Aufgabenerledigung.

## **Abschnitt 4 – Bürgermeister, Beauftragte**

### **§ 15 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der Ausschüsse und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt (§ 51 SächGemO).
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (3) Ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung.
- (4) Der Bürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied des Stadtrates. Er bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (6) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Stadtrat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.  
Über Angelegenheiten, die nach § 53 Abs. 3 Satz 3 geheim zu halten sind, ist anstelle des Stadtrates der Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten zu informieren.

### **§ 16 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch den Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von städtischer Angestellten, Beamten, Auszubildenden, Aushilfen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter;
2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen bis zu einer Höhe von 3 Monatsgehältern;
3. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (VOL) bei Auftragswert bis zu 50.000 Euro;
4. Vergabe von Bauleistungen (VOB) bei Auftragswerten bis zu 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, wobei der Verwaltungsausschuss ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro von den getätigten Vergaben zu informieren ist;
5. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall mit einer Dauer bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten und bis zu 30.000 Euro;
10. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis 10.000 Euro beträgt;
11. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung unter Beachtung von § 84 SächsGemO;

12. die Abgabe von Erklärungen in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren;
13. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu einem Buchwert in Höhe von 20.000 Euro im Einzelfall (ist noch kein Buchwert vorhanden, ist der Kaufpreis bzw. der höhere Tauschwert maßgebend) ;
14. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 20.000 Euro im Einzelfall;
15. die Veräußerung von beweglichem Vermögen oder sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Buchwert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall (ist noch kein Buchwert vorhanden, ist der Kaufpreis maßgebend);
16. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigen;
17. die Aufnahme von Krediten bis zu dem im Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag einschließlich Umschuldungen, wobei der Bürgermeister den Verwaltungsausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
18. der Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten zur Risikominderung, maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes, wobei der Bürgermeister den Ausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
19. der Abschluss von Versicherungsverträgen;
20. der Abschluss von Sponsorenverträgen zur Einwerbung finanzieller Mittel.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss

er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den beschließenden Ausschuss gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

## **§ 17 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

## **§ 18 Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten zur Gleichstellung von Mann und Frau. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgabe im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) im Zuständigkeitsbereich der Stadt einzuwirken. Dazu gehören insbesondere:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtrat und Stadtverwaltung,
  - Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren, sowie die Schaffung eines Netzes der Zusammenarbeit in Frauenfragen vor Ort.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender der Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadt unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt 5 – Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 19 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 20 Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Stadtratsangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 21 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt 6 – Ehrenbürgerrecht**

### **§ 22 Ehrenbürgerrecht**

Die Stadt kann durch Beschluss des Stadtrates Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Näheres dazu regelt die Satzung über die Ehrung verdienstvoller Bürger durch die Stadt Taucha (Ehrensatzung).

## **Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Sprachliche Gleichstellung**

Sämtliche Personen bezeichnende Begriffe dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. September 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14. Januar 2005 außer Kraft.

Taucha, den 14.04.2016

Meier  
Bürgermeister

Siegel